
Checkliste: Einreden des Schuldübernehmers

Der Schuldübernehmer kann dem Gläubiger gegenüber folgende Einreden entgegenhalten:

- 1. Einreden, die ihm persönlich gegen den Gläubiger zustehen**
- 2. Einreden, die sich aus dem Schuldverhältnis (Kauf, Miete, Auftrag, Werkvertrag, Darlehen usw.) ergeben**
- 3. Einreden, die sich aus dem Schuldübernahmevertrag ergeben**

Vorbehalten bleiben in Bezug auf Ziffer 2 und 3 allfällige Einrede-Beschränkungen (zB Einreden, die nur dem Altschuldner zustanden)

Vgl. hierzu Checkliste [„Persönliche Einreden des Altschuldners“](#)